

ZH_OBERGERICHT RA250001 vom 13. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RA250001

FR: ZH_OBERGERICHT RA250001 du 13 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RA250001 del 13 giugno 2025

Erwägungen

E. 2

Die einstweilen gesondert aufbewahrten Beilagen zur Stellungnahme (act. 15/1-15) werden den Klägern 1 und 2 nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist dieses Entscheides zugestellt.

- 3 -

E. 2.1

Die angefochtene Verfügung ist prozessleitender Natur. Gegen prozessleitende Verfügungen ist die Beschwerde – von den hier nicht einschlägigen, im Gesetz explizit vorgesehenen Fällen (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO) abgesehen – nur zulässig, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b. Ziff. 2 ZPO). Ob ein solcher droht, kann vorliegend offen gelassen werden, da auf die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – ohnehin nicht einzutreten ist.

E. 2.2

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei hat sich die beschwerdeführende Partei in ihrer schriftlichen Beschwerdebe-

- 4 - gründung inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist, d.h. an einem der genannten Mängel leidet (Art. 321 Abs. 1 ZPO; BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017 E. 3.3.2; BGer 5A_387/2016 vom 7. September 2016 E. 3.1). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

E. 3

Die Beklagte hat die Möglichkeit, mit schriftlicher Eingabe die einstweilen gesondert aufbewahrten Beilagen (act. 15/1-15) bis zu ihrem Versand (nach Rechtskraft dieses Beschlusses, recte: Verfügung) als Beweismittel zurückzuziehen und deren Rücksendung zu verlangen."

E. 3.1

Die Vorinstanz wies den Antrag der Beklagten auf Anordnung von Schutzmassnahmen ab. Sie erwog zusammengefasst, die Beklagte habe ihren Antrag damit begründet, dass potentielle Zeuginnen und Zeugen aus Angst vor der Klägerin 1 zunächst die Aussage verweigert hätten. Die Beklagte habe vorgebracht, die Klägerin 1 habe mehrfach gegenüber den Arbeitskolleginnen und -kollegen erwähnt, sie pflege gute Beziehungen zu einem bekannten Motorradklub und habe keine Hemmungen, diese gegen ihr negativ

gesinnte Personen in Anspruch zu nehmen. Aus den Ausführungen der Beklagten – so die Vorinstanz – ergebe sich keine tatsächliche Gefährdung der Zeuginnen und Zeugen. Vielmehr werde der Ausschluss der Öffentlichkeit nur beantragt, falls die zeugnisgebende Person wegen begründeter Angst vor erheblichen Nachteilen für sich oder nahestehende Personen eine Gefährdung befürchte. Weiter beantrage die Beklagte, die Identität der betreffenden Person in den Akten zu schwärzen und die Befragung vor Gericht anonym durchzuführen, sollte die Offenlegung der Identität unzumutbar sein. Damit mache die Beklagte bloss eine theoretische Gefahr geltend und verpasse es, substantiiert darzulegen, dass im Falle der Offenlegung der Identitäten der offerierten Zeugen eine konkrete Gefährdung drohe. Die Glaubhaftmachung einer effektiven Gefährdung gelinge entsprechend nicht (Urk. 2 S. 2 f.).

E. 3.2

Die Beklagte äussert sich in ihrer Beschwerde allgemein zu den Voraussetzungen für den Erlass von Schutzmassnahmen nach Art. 156 ZPO und legt dar, weshalb die Voraussetzungen ihrer Ansicht nach im vorliegenden Fall erfüllt seien. Sie macht dabei – im Wesentlichen in Wiederholung ihres vorinstanzlichen Vorbringens – geltend, die Klägerin 1 habe mit ihren guten Verbindungen zu den D._____ geprahlt, was bei den offerierten Zeuginnen und Zeugen erhebliche Angst und Be-

- 5 - sorgnis ausgelöst habe. Angesichts dieser Bedrohungslage seien Schutzmassnahmen in Form einer anonymen Befragung vor Gericht sowie der Schwärzung der Personalien erforderlich, um eine freie und unbefangene Zeugenaussage zu ermöglichen. Dies gelte umso mehr, als die Zeugenaussagen den Hauptbeweis im arbeitsrechtlichen Verfahren darstellten und das parallel geführte Strafverfahren gegen die Klägerin 1 während längerer Zeit stillgestanden sei (Urk. 1 S. 3 ff.).

E. 3.3

Mit dieser Beschwerdebegründung setzt sich die Beklagte nicht mit der angefochtenen Verfügung auseinander. Sie nimmt keinen Bezug zu den vorinstanzlichen Erwägungen und legt nicht dar, inwiefern der Vorinstanz eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes vorzuwerfen wäre. Vielmehr wiederholt bzw. konkretisiert sie im Rahmen der vorliegenden Beschwerde ihren Antrag auf Anordnung von Schutzmassnahmen. Damit genügt die Beklagte den vorstehend genannten Begründungsanforderungen (vgl. oben Ziff. 2.2) nicht, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 3.4

Aber selbst wenn auf die Beschwerde einzutreten wäre, wäre ihr kein Erfolg beschieden. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt (vgl. Urk. 2 E. 2.), setzt die Anordnung von Schutzmassnahmen nach Art. 156 ZPO die Glaubhaftmachung einer effektiv und nicht nur abstrakt bestehenden Gefährdung schutzwürdiger Interessen voraus (BGE 148 III 84 E. 3.5.2.1 f.). Das Vorbringen der Beklagten zu angeblichen Verbindungen der Klägerin 1 zu den D._____ bleibt pauschal und genügt nicht, um eine effektive Gefährdung glaubhaft zu machen. Es handelt sich lediglich um eine unbelegte Behauptung der Beklagten, die weder dahingehende Äusserungen der Klägerin 1 noch eine begründete Furcht der offerierten Zeuginnen und Zeugen glaubhaft macht, erfordert doch Glaubhaftmachen mehr als blosses Behaupten (vgl. BGer 4P.64/2003 vom 6. Juni 2003 E. 3.3). Die Vorinstanz hat den Antrag der Beklagten auf Anordnung von Schutzmassnahmen daher zu Recht abgewiesen.

E. 3.5

Ergänzend ist die Beklagte darauf hinzuweisen, dass das Beweismittelverzeichnis mit den Angaben der offerierten Zeuginnen und Zeugen sowie die Beilagen zur Stellungnahme vom 24. Februar 2025 (Urk. 15/1-15) der Klägerin 1 nicht zugestellt, sondern einstweilen gesondert aufbewahrt wurden (Ziffer 2 der Verfügung vom 26. Februar 2025). Der Beklagten steht es frei, diese bis zur Rechtskraft

- 6 - der angefochtenen Verfügung mit schriftlicher Eingabe als Beweismittel zurückzuziehen und deren Rücksendung zu verlangen (Ziffer 3 der Verfügung vom 26. Februar 2025). 4. Dem vorliegenden Verfahren liegt eine arbeitsrechtliche Streitigkeit mit einem Streitwert von weniger als Fr. 30'000.– zugrunde (vgl. Urk. 6/1). Für das Beschwerdeverfahren sind daher keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 114 lit. c ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, der Beklagten zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), den Klägerinnen 1 und 2 mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

E. 4

[Schriftliche Mitteilung]

E. 5

[Beschwerde]" 1.4. Hiergegen erhob die Beklagte mit Eingabe vom 10. März 2025 fristgerecht (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO und Urk. 6/17) Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 1 S. 2): "1. Die Verfügung vom 26. Februar sei aufzuheben; 2. Es seien zum Schutz der von der Beklagten benannten Personen, deren Aussagen als Beweismittel offeriert werden, die Personalien aus dem Beilagenverzeichnis sowie den Beilagen 8 und 9 der Beklagten zu schwärzen und ihre Befragung vor Gericht anonym durchzuführen.; 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MwSt.) zulasten der Beschwerdegegnerin." 1.5. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 6/1-17). Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.